



**Erklärung nach § 31 GOBT
zur namentlichen Abstimmung über das
Gesetz der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs-
systems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (TOP 9)**

Dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften stimme ich zu.

Nach eingehender Prüfung überwiegen für mich die politischen Vorteile des Gesetzes gegenüber den weiterhin bestehenden verfahrenstechnischen, verfassungsrechtlichen und inhaltlichen Bedenken.

1. Verfahrenstechnische Bedenken

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden massive Änderungen an der gelebten Verfassungswirklichkeit vorgenommen. Insbesondere die (weitere) Abkehr von dem Kooperationsverbot und die faktische Abschaffung des horizontalen Länderfinanzausgleichs greifen deutlich in die bisherige Organisation unseres Staates ein.

Wie bereits bei den letzten beiden Föderalismusreformen der letzten Dekade wäre hier eine frühere Beteiligung sowohl des Deutschen Bundestages als auch der Länderparlamente aufgrund der hohen Bedeutung der Entscheidung angebracht gewesen. Dies gilt umso mehr, als die zu regelnden Finanzbeziehungen auf unabsehbar lange Zeit festgelegt werden.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Durch die getroffenen Regeln wird massiv in die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen, die mit den Föderalismuskommissionen I und II auf verlässliche und klare Säulen gestellt wurden. Die klare Trennung zwischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern wird wieder zurückgenommen und in Teilen sogar aufgegeben.

So erlaubt Artikel 104b Abs. 2-neu nun dem Bund, Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorzusehen und greift damit massiv in die Verwaltungshoheit der Länder ein.

Durch die Abschaffung des horizontalen Länderfinanzausgleiches zugunsten einer vertikalen Verteilung werden die Länder faktisch zu Untereinheiten des Bundes, von dessen Finanzausstattung sie abhängen; Anreize für eine Solidarität unter der Bundesländern gehen damit verloren.

Auch die Finanzausstattung von finanzschwachen Kommunen im Bereich der Bildung begegnet massiven Bedenken, handelt es sich doch bei Bildung neben der Inneren Sicherheit um die Kernkompetenz der Bundesländer, die ausgehöhlt wird.



In gleicher Weise wird mit der Übertragung der Bundesfernstraßenverwaltung von den Ländern auf den Bund den jeweiligen Ländern eine für jeden Bürger sichtbare Differenzierungsmöglichkeit – und damit auch ein Teil ihrer Staatlichkeit – genommen.

Eine verfassungsrechtliche sauberere Ausgestaltung zur Steigerung der Qualität wäre hierbei eine bessere Finanzausstattung der Länder in Form von höheren Anteilen an Bundessteuern bzw. die Übertragung (weiterer) eigener, auch anpassbarer, Steuern gewesen.

Ausdrücklich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen bei der nun auch ausdrücklich möglichen Teil-Privatisierung der Autobahnverwaltung.

3. Inhaltliche Bedenken

Durch das (erneute) Vermischen von Landes- und Bundesaufgaben wird die politische Landschaft sowohl für Bürger als auch für Mandatsträger deutlich komplexer und schwerer zu durchschauen. Unter weiterer Berücksichtigung möglicher EU-Förderungen sind nun z.B. im Schulbereich vier Ebenen mit der Finanzierung der Infrastruktur betraut (Kommune/Landkreis als Schulträger, Land, Bund, Europäische Union). Nachdem dies jedoch gewollt zu sein scheint, sollte in Zukunft etwaige Kritik an der Aufgaben- und Finanzierungsübernahme durch die Europäische Union wohl bedacht sein.

Die Ausstattung finanzschwacher Kommunen mit Bundesmitteln im Bereich der Bildung setzt deutliche Fehlanreize: Zum einen werden Kommunen, die sauber wirtschaften, faktisch benachteiligt, da sie gerade nicht von Bundeszuschüssen profitieren können. Zum anderen ist davon auszugehen, dass sich bei einer verstetigten Bundesförderung die Kommunen faktisch aus der Schulausstattung zurückziehen und eigentlich dafür vorgesehene Gelder anderweitig verplant werden.

Die Übertragung der Kompetenz für die Bundesfernstraßenverwaltung auf den Bund wird nicht notwendigerweise zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Planungs- und Unterhaltungssituation führen. Vielmehr ist – nach dem Beispiel der Bundeswasserstraßenverwaltung – zu befürchten, dass sich das Niveau auf einen zwar bundeseinheitlichen, aber für viele Bundesländer deutliche niedrigeren Niveau einpendeln wird; aufgrund höherer Tarife im Bereich des Bundes ist zudem von deutlich höheren Personalkosten auszugehen, die letztlich zu Lasten des Netzes gehen werden.

Auch die Möglichkeit, in beschränkten Teilnetzen öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung des Baus und der Unterhaltung einzugehen, überzeugen nicht. Vielmehr hätte man in diesem Bereich einen mutigen Schritt weiter zur völligen Öffnung für privates Investment gehen müssen. Dabei geht es gerade nicht darum, Verdienstchancen für Private zu steigern, sondern die erweiterten Möglichkeiten der Privatwirtschaft – aber auch deren Haftung in Anspruch zu nehmen. Dagegen sprechen auch nicht bisherige Beispiele für missglückte und überteuerte privat(-



Prof. Dr. Heribert Hirte
Mitglied des Deutschen Bundestages

vor-)finanzierte Projekte – auch rein öffentlich strukturierte Projekte wie der Berliner Flughafen, die Elbphilharmonie oder Stuttgart 21 können völlig aus dem finanziellen Ruder laufen. Darum hätte eine vollständige Öffnung für öffentlich-private Partnerschaften mit einer deutlichen Steigerung der Kontrolldichte einhergehen müssen, um sicherzustellen, dass die Leistung eines Privaten billiger und besser als eine staatliche Leistung wäre.